



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

Finanzordnung Rems Murr Dartliga e.V.

Stand Januar-2025

1. Grundlagen	2
§1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	2
§2 Zahlungsverkehr	2
§3 wirtschaftliche Betätigung	2
2. Haushaltsplan und Jahresabschluss	2
§4 Haushaltsplan	2
§5 Jahresabschluss	3
3. Einnahmen	4
§6 Beiträge	4
§7 Gebühren	4
§7a RMDL e.V. Jugend	5
§8 Spenden und Zuschüsse	5
§9 Strafen	5
§10 Sonstige Einnahmen	5
4. Ausgaben	5
§11 Auslagen	5
§12 Sportförderpreise	6
§13 sonstige Ausgaben	6



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

1. Grundlagen

§1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1. Die Finanzen der Rems-Murr Dartliga e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§2 Zahlungsverkehr

1. Aller Geldverkehr der Rems-Murr Dartliga e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden und sind zeitnah – spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres – abzurechnen.

2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme bzw. Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§3 Wirtschaftliche Betätigung

1. Die wirtschaftliche Betätigung der Rems-Murr Dartliga e.V., die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb von der Rems-Murr Dartliga e.V. durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.

2. Andere wirtschaftliche Betätigungen der Rems-Murr Dartliga e.V. können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

2. Haushaltsplan und Jahresabschluss

§4 Haushaltsplan

1. Der Vorstand erarbeitet jährlich einen ausgeglichenen Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Rems-Murr Dartliga e.V. voraussichtlich notwendig sein wird.



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

2. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt den jeweiligen Vorstandsmitgliedern. Diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.

3. Der Kassierer darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes und nach Abruf durch den Vorstand zur Zahlung anweisen. Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen der Vorstandsmitglieder für sportliche Veranstaltungen sind dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre, auch diese sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an den Kassierer.

5. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahres beantragt und abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nur nach Genehmigung durch den Vorstand anerkannt.

6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken bzw. dem Verbandsvermögen zuzuführen.

§5 Jahresabschluss

1. Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.

2. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben der Rems-Murr Dartliga e.V. nachzuweisen, die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe oben) sind kurz zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

3. Einnahmen

§6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt die Rems-Murr Dartliga e.V. Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Mitglieder wird pro Jahr 20.-€ berechnet.
3. Erhebung: Die Beitragserhebung erfolgt Saisonal und müssen einzeln oder mit der Mannschaftsmeldung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Wochen kann den Mitgliedern die Erlaubnis zu jeglicher Teilnahme an Veranstaltungen der Rems-Murr Dartliga e.V. entzogen werden. Bei weiterem Rückstand können vom Vorstand auch weitere Maßnahmen, bis hin zur Kündigung und Sperrung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
4. Neumitglieder: Neue Mitglieder, die der Rems-Murr Dartliga e.V. in der laufenden Saison beitreten, müssen sofern sie in einer Mannschaft spielen möchten, eine Nachmeldegebühr in Höhe von 5.-€ entrichten.
5. Stundung: Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten der Vorstandschaft der Rems-Murr Dartliga e.V. frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform. Eine Stundung von Beiträgen durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

§7 Gebühren

1. Für gewisse administrative Vorgänge (z.B. Verleih von Turnierequipment und Software) können Gebühren erhoben werden. Diese werden individuell nach Aufwand berechnet.
2. Für von der Rems-Murr Dartliga e.V. ausgerichtete Turniere werden Startgelder erhoben; diese werden vom Vorstand festgelegt und müssen mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben werden.



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

§7a Jugend der Rems-Murr Dartliga e.V.

1. Für die Rems-Murr Dartliga e.V.-Jugend ist eine gesonderte Jugendkasse zu führen. Des Weiteren ist über alle Ein-/ sowie Ausgaben Nachweis in Form eines Kassenbuches zu führen.

§8 Spenden und Zuschüsse

1. Soweit Spenden und Zuschüsse für einen bestimmten Zweck erbracht wurden, so sind diese von der Rems-Murr Dartliga e.V. zweckgebunden zu verwenden. Falls noch nicht vorhanden, muss eine zweckgebundene Kasse eröffnet werden. Alle anderen Spenden und Zuschüsse können frei verwendet werden.

§9 Strafen

1. Für Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen der Rems-Murr Dartliga e.V. können Strafen festgelegt werden. Wie z.B. Einbehaltung der Mannschaftskaution oder bei Einzelspielern die Sperrung an Veranstaltungen der Rems-Murr Dartliga e.V.

§10 Sonstige Einnahmen

1. Alle sonstigen Einnahmen sind laut Haushaltsplan zu verwenden; sind diese im Haushaltsplan noch nicht verzeichnet, müssen diese für die Rems-Murr Dartliga e.V. eingesetzt werden.

4. Ausgaben

§11 Auslagen

1. Soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen der ehrenamtlich Tätigen nach folgenden Grundsätzen erstattet.



Rems Murr Dartliga e.V., Friedensstr. 6, 71554 Weissach im Tal

2. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Kassierers zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

3. Kleinere Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Beleg erstattet; ggf. ist ein Beleg zu erstellen (Porto, Telefon usw.).

4. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten.

5. Für Reisekosten werden 0,30 € pro Kilometer erstattet.

6. Tagegelder: Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Reisen durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt. Über 8 Stunden = 14 € Verpflegungsmehraufwendung. Ab 24 Stunden = 28 € Verpflegungsmehraufwendung. Der An- und Abreisetag wird dabei mit der Pauschale von 14 € berechnet.

7. Notwendige Übernachtungskosten und Nebenkosten werden gegen Beleg erstattet. Diese sind zu begründen und nachzuweisen.

8. Aufwandsentschädigungen zu verschiedenen Veranstaltungen können vom Vorstand der Rems-Murr Dartliga e.V. individuell festgelegt werden.

§12 Sportförderpreise

1. Für besondere sportliche Leistungen können Sportförderpreise ausgelobt werden; die genaue Aufteilung ist jeweils vom Vorstand festzulegen und zu veröffentlichen.

§13 Sonstige Ausgaben

1. Alle übrigen Ausgaben sind zum Wohle der Rems-Murr Dartliga e.V. vorzunehmen.